

4301 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Bundesrates

B e r i c h t
des Ausschusses für Familie und Umwelt

über den Beschluß des Nationalrates vom 26. Juni 1992 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Abfallwirtschaftsgesetz geändert wird

Die derzeit geltende Bestimmung des § 3 Abs. 3 Z 5 Abfallwirtschaftsgesetz nimmt unlegierten Eisenschrott vom Anwendungsbereich des Abfallwirtschaftsgesetzes aus und verweist im Klammerausdruck auf Abschnitt II des Schrottlenkungsgesetzes. Da dieses Gesetz aber per 30. Juni 1992 ausläuft, würden sich durch die Beibehaltung des Klammerausdruckes Probleme bei der Auslegung der betreffenden Ziffer ergeben.

Die Streichung des Klammerausdruckes soll daher die bestehende Regelung aufrechterhalten und eventuelle Auslegungsschwierigkeiten vermeiden.

Der Ausschuß für Familie und Umwelt hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 30. Juni 1992 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuß für Familie und Umwelt somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 26. Juni 1992 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Abfallwirtschaftsgesetz geändert wird, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1992 06 30

Ing. Reinhart R o h r
Berichterstatter

Dr. Irmtraut K a r l s s o n
Vorsitzende